

**II-2099 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 10571J

A n f r a g e

1981 -03- 18

der Abg. KRAFT

und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung

betreffend Verbesserung des Mutterschutzgesetzes

Durch ein neuerdings aktuelles Urteil des Einigungsamtes Wien I Mu 375/80 vom 14.11.1980, das sich auf eine bereits 1959 gefällte Entscheidung des Obersten Gerichtshofs 4 Ob 46/59 vom 12.5.1959 bezieht, wurde ein Mangel am Mutterschutzgesetz wiederum offenkundig.

Die Urteile besagen, daß eine im Mutterschutz stehende Arbeitnehmerin bei einem Wechsel des Betriebsinhabers gekündigt werden kann. Diese Entscheidungen stützen sich auf die Definition des "Betriebs" im § 10 Abs.3 des Mutterschutzgesetzes.

Damit treten speziell in einer wirtschaftlich kritischen Zeit für betroffene Arbeitnehmerinnen schwere wirtschaftliche Einbußen ein (keine Behalteplicht, Wochengeld nach Arbeitslosenversicherungs-Unterstützung). Besonders kritisch ist dies bei Arbeitnehmerinnen, welche erst kurzfristig im Betrieb beschäftigt sind (junge Arbeitnehmerinnen), die nicht Arbeitslosenversicherungs-Unterstützung bekommen, denn diese bekommen weder Wochengeld noch Karenzurlaubsgeld.

Da andere geschützte Arbeitnehmerinnen-Gruppen eine gesetzliche Regelung (BR nach Arb.V.G. § 121, die eine Kündigung wegen

- 2 -

Wechsels des Betriebsinhabers nicht zuläßt, haben, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

- 1) Werden Sie dem Nationalrat einen Gesetzesvorschlag unterbreiten, der eine Verbesserung des Mutterschutzes für den Fall des Wechsels des Betriebsinhabers vorsieht ?
- 2) Wenn ja, bis wann ?
- 3) Wenn nein, welche Gründe sprechen gegen eine solche Verbesserung des Mutterschutzes ?